

Informationsblatt „erziehungsbeauftragte Person“

Was ist eine erziehungsbeauftragte Person?

Wenn Sie Ihr Kind durch eine erziehungsbeauftragte Person begleiten lassen, können die Zeitgrenzen, die im Jugendschutzgesetz gelten, für den Besuch von öffentlichen Veranstaltungen oder dem Kinobesuch aufgehoben werden.

Wer kann eine erziehungsbeauftragte Person sein?

- Sie muss über 18 Jahre alt sein, also volljährig
- Sie sollte in der Lage sein, auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahrzunehmen
- Sie handelt aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person, in der Regel den Eltern
- Es kann auch eine Person sein, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut

Eine Erziehungsbeauftragung muss laut Jugendschutzgesetz nicht schriftlich erfolgen. Sie kann auch mündlich vereinbart worden sein. Für eine schriftliche Form sprechen allerdings der deutliche Auftragscharakter und die Transparenz!

Auf was sollten Sie als Eltern achten?

- Sie müssen tatsächlich eine entsprechende Vereinbarung mit der erziehungsbeauftragten Person treffen, die Sie einsetzen möchten. Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern, auf der im Nachhinein ein Volljähriger unterschreibt, sind keine wirksame Erziehungsbeauftragung.
- Sie übertragen dieser Person einen Teil der Aufsichtspflicht. Kennen Sie die Person und vertrauen ihr? Hat sie die nötige eigene Reife? Wählen Sie sorgfältig eine geeignete Person aus, denn die Verantwortung bleibt weiterhin bei den Eltern, auch hinsichtlich haftungsrechtlicher Folgen.
- Die Vereinbarung sollten Sie schriftlich nachweisen. Es handelt sich um eine konkrete, zeitlich begrenzte Beauftragung. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf der Homepage des Kinder- und Jugendschutzes.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss dem Kind oder Jugendlichen Grenzen setzen können (z.B. hinsichtlich des Alkoholkonsums) und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend ist oder in Folge eigenen Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen. Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg)
- Die Einsetzung eines Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als erziehungsbeauftragte Person ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.

Bei volljährigen Partnern oder Partnerinnen einer minderjährigen Person ist die Erziehungsbeauftragung besonders zu hinterfragen. In Beziehungen besteht grundsätzlich ein partnerschaftliches Verhältnis, bei dem notwendige erzieherische Interventionen in der Praxis im Regelfall unterbleiben. Das Gleiche gilt gewöhnlich für die Beauftragung von (bloßen) Freunden, Freundinnen, Kameraden oder Bekannten der minderjährigen Person. In diesen Konstellationen ist genau darauf zu achten, ob eine Erziehungsbeauftragung unter oben genannten Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegt.